

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 364 vom 17. August 2020**

BE Obergericht, 2020-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2020\\_364](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_364)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 364 du 17 août 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 364 del 17 agosto 2020

## **Regeste**

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Konflikts mit Behörden |  
Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 17. August 2020 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, und C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigte 1-3) wegen angeblicher «Konflikte mit Behörden» nicht an die Hand. Dagegen erhob D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit einer den gesetzlichen Vorgaben nicht genügenden Eingabe vom 1. September 2020 Beschwerde und verlangte «eine geraume Fristverlängerung». Mit verfahrensleitender Verfügung vom 9. September 2020 wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass eine Fristerstreckung nicht möglich sei. Ihr wurde eine nicht verlängerbare Frist von 5 Tagen gesetzt, um ihre Rechtsmittelschrift im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zu verbessern. Am 12. sowie am 18. September 2020 reichte die Beschwerdeführerin weitere Eingaben ein; gleichzeitig stellte sie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Am 28. September 2020 beantragte die Beschuldigte 2 sinngemäss die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte am 1. Oktober 2020 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei, verzichtete aber auf weitere Ausführungen. Die Beschuldigten 1 und 3 haben sich innert Frist nicht vernehmen lassen. Kopien der erhaltenen Stellungnahmen wurden der Beschwerdeführerin am 20. Oktober 2020 zugestellt.

### **E. 2**

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Es kann offengelassen werden, inwieweit die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO), da die Beschwerde – wie nachfolgend gezeigt wird – materiell ohnehin unbegründet ist.

### **E. 3**

griffen worden seien. Diesbezüglich habe Frau D.\_\_\_\_\_ bereits Anzeige erstattet. Bezüglich dieses Vorfalls werde sie vom Sozialdienst überhaupt nicht ernst genommen. Texte von ihr würden gar nicht richtig gelesen und ihre Aussagen hätten kein Gewicht. Sie

habe lediglich mit dem Sozialdienst zu tun, da die KESB Bern-Mittelland den Sozialdienst mit der Abklärung betreffend eine eingegangene Gefährdungsmeldung beauftragt habe. Sie habe sich seither auch schon bei der KESB beschwert, dass sie vom Sozialdienst nicht angebracht behandelt werde. C. \_\_\_\_\_ von der KESB Bern-Mittelland habe sie per Brief über die Missstände aufgeklärt und dieser habe einfach nicht auf ihren Brief geantwortet. Er mache sich somit der Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht schuldig. Zuletzt habe sich der Sozialdienst H. \_\_\_\_\_ strafbar gemacht, indem er der Kriminalpolizei Bern im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt zum Nachteil von Herrn F. \_\_\_\_\_ im Jahre 2018 Informationen verschwiegen habe. Dieser habe nicht erläutert, was für ein gefährlicher Mensch Herr F. \_\_\_\_\_ gewesen sei. Herr F. \_\_\_\_\_ habe diverse Suchtprobleme gehabt und sei immer aggressiv und aufbrausend gewesen. In der Zeitung habe gestanden, dass eine junge Frau für das Tötungsdelikt ins Gefängnis musste. Das sehe sie überhaupt nicht ein. Diese Frau habe sicherlich aus Notwehr gehandelt. Nun sei sie unschuldig im Gefängnis, weil der Sozialdienst der Polizei nicht die Wahrheit über Herrn F. \_\_\_\_\_ gesagt habe. Die Frau habe bei der Gerichtsverhandlung fürchterlich geweint und sei beinahe zusammengebrochen. Auf entsprechende Nachfrage gab D. \_\_\_\_\_ an, dass sie der Verhandlung zwar nicht beigewohnt habe, aber sie wisse dies einfach. Sie sei nicht an der Verhandlung gewesen aber sie hätte das einfach gesehen. Es müsse nun für Gerechtigkeit gesorgt und der Sozialdienst bestraft werden. Den Akten ist ein von D. \_\_\_\_\_ verfasstes Schreiben beigelegt, in welchem sie unter dem Titel «Zusammenfassung der Anzeigepunkte» ihre Sicht der Geschehnisse schildert. [...] a.) Zum Vorwurf der Behördenwillkür, des «nicht mehr korrekten Behandelns» sowie der Widerhandlungen gegen das Kinder- und Erwachsenenschutzrecht D. \_\_\_\_\_ macht geltend, dass einer Mitarbeiterin des Sozialdienstes H. \_\_\_\_\_ gekündigt worden sei, weil sie sich über diese beschwert habe oder diese angezeigt habe. Aufgrund dessen werde sie nun vom Sozialdienst nicht mehr korrekt behandelt. B. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ hätten sich somit diverser Delikte strafbar gemacht. So sei es verweigert worden, eine Zeugenaussage ihrer Tochter E. \_\_\_\_\_ aufzunehmen. Weiter würde der von Gesetzes wegen zugesicherte Bericht fehlen. Zuletzt würden Abklärungen unnötig lange hinausgeschoben. Es ist vorliegend nicht klar ersichtlich welche konkreten, strafrechtlich relevanten Taten den Beschuldigten vorgeworfen werden. Die vorgebrachten Verfehlungen könnten aber unter Umständen als Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB zu qualifizieren sein. Gemäss Art. 312 StGB werden Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ein Missbrauch der Amtsgewalt liegt vor, wenn der Täter die verliehenen Machtbefugnisse unrechtmässig anwendet, indem er kraft seines Amtes hoheitliche Verfügungen trifft oder auf andere Art Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte (BGE 114 IV 41, 42). Aus dem von D. \_\_\_\_\_ geschilderten Sachverhalt ist nicht ersichtlich, inwiefern die Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes Zwang ausübten. Vielmehr könnte es sich bei den geschilderten Geschehnissen gegebenenfalls um aufsichtsrechtliche Beanstandungen handeln, welche strafrechtlich nicht von Relevanz sind. b.) Zum Vorfall in I. \_\_\_\_\_ D. \_\_\_\_\_ führt aus, dass es einen Vorfall in I. \_\_\_\_\_ gegeben habe, bei welchem sie und ihre Tochter angeblich angegriffen worden seien. Diesbezüglich habe sie bereits Anzeige erstattet. Bezüglich dieses Vorfalls werde sie vom Sozialdienst überhaupt nicht ernst genommen. Texte von ihr würden gar nicht richtig gelesen und ihre Aussagen hätten kein Gewicht. Der betreffende

Vorfall wurde

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin bringt in ihren teilweise weitschweifenden und nicht durchwegs verständlichen Eingaben zusammengefasst vor was folgt: Es liege will- kürliches Verhalten sowie Befangenheit der Behörden vor. Es bestehe Korruptions- verdacht. Die Aufsichtspflicht sei verletzt worden. Sie sei von den Beschuldigten ungerecht behandelt worden. Die Polizei habe die Anzeige mit einem «merkwürdi- gen Stil» aufgenommen. Dem allem sei ein gewalttätiger Angriff «seitens der Täter aus I. \_\_\_\_\_» vorausgegangen. Die Missstände seien anzugehen. Fingierte Ge- fährdungsmöglichkeiten bzw. -meldungen sollten enttarnt werden. Die KESB als Institution funktioniere nicht. Ihr, der Beschwerdeführerin, sei nicht zugehört wor- den. Es brauche eine «Unschuldsvermutung in Gefährdungsmeldungen» und dazu ein Präjudiz. «Visionen gehen so verloren, und wenn es an hoffnungsvollen Visio- nen in einem Land mangelt, dann bedeutet das nichts Gutes».

#### **E. 5**

Die Beschuldigte 2 macht im Kern Folgendes geltend: [...] Beim ersten Gespräch in meinem Büro am 02.12.2020 teilte Frau D. \_\_\_\_\_ mir mit Nachdruck mit, wenn ich 'eine gute Sozialarbeiterin sein wolle', würde ich bis zum Jahresende 2019 der KESB schreiben, dass die Gefährdungsmeldung, im Besonderen der darin geschilderte Vorfall mit dem Mel- der, «fingiert» sei, wie sie sich ausdrückte. Es ist mir beim Erstgespräch leider nicht gelungen, Frau D. \_\_\_\_\_ den Sinn und Zweck einer Kindeswohlabklärung verständlich zu machen. Sie überlegte, wie ich es jetzt auch ihrer Beschwerde entnehme, auch damals schon in Kategorien des Strafrechts. Weil es mir nicht möglich ist, weil nicht angemessen ist, in einem Kindesschutzdossier in diesen Ka- tegorien zu denken, gehe ich im speziellen nicht auf ihre Vorhaltungen ein. [...] Ich bedaure im Hin- blick auf E. \_\_\_\_\_ Befinden zutiefst, dass das Kinderschutzverfahren bei der Mutter offensichtlich Aengste und Abwehr ausgelöst und deshalb bisher sein Ziel auf tragische Weise verfehlt hat. Es wäre mit der Zusage zu zügigen Gesprächsterminen bestimmt gemäss dem Wunsch der Mutter früher ab- schliessbar gewesen. Jedoch konnte ich aus professionellen Gründen ihrem Wunsch anfangs De- zember 2019 nicht nachkommen, die Meldung gemäss ihrer Vorstellung als ungerechtfertigt zu be- zeichnen, bevor ich überhaupt mit E. \_\_\_\_\_ und weiteren Bezugspersonen in Kontakt gekommen war. [...] Ich sehe keine Vernachlässigung meiner Aufgaben im Abklärungsverfahren, wohl aber eine bedauerlicherweise ungenügende, deshalb auch von meiner Seite unbefriedigende Zusammenarbeit mangels Verständigung über den Inhalt der Abklärung. Dazu halte ich mich nicht für befangen: Ich versuchte der Mutter beim Erstgespräch meine Allparteilichkeit, aber mit dem auftragsgemässen Fo- kus auf dem Wohl ihrer Tochter E. \_\_\_\_\_, verständlich zu machen als professionelle Aufgabe. [...]

#### **E. 6**

chengrundlage aufzuzeigen, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt. Eine solche ist auch nicht ersichtlich. Willkür und Befangenheit sind keine Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311). Aktenkundige Anzeichen für eine allfällige Korruption im Sinne eines Amtsmisbrauchs existieren keine. Was mit einer «Unschuldsvermutung in Gefähr- dungsmeldungen» genau gemeint sein soll, kann die Kammer nicht verstehen. Auch diesbezüglich liegt indes eindeutig kein strafbares

Verhalten der Beschuldigten vor. Soweit sich die Beschwerdekammer damit befassen muss und entscheidungsbefugt ist, vermag sie ebenfalls grundsätzlich kein willkürliches Verhalten der Beschuldigten 1-3 zu erkennen. Die Staatsanwaltschaft ist in Bezug auf die vier von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Behauptungen korrekterweise zum Entschluss gelangt, dass eindeutig keine Straftaten vorliegen (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Schlussbemerkung im Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern vom 12. Juni 2020). Der Beschwerdeführerin bleibt es unbenommen, die vorgebrachten Beanstandungen bezüglich des Verhaltens des Sozialdiensts H.\_\_\_\_\_ sowie der KESB Bern-Mittelland gegebenenfalls in einem aufsichtsrechtlichen Verfahren geltend zu machen. Dazu hat sich die Beschwerdekammer nicht weiter zu äussern, da sie nicht von strafrechtlicher Relevanz sind.

#### **E. 6.2**

Die Nichtanhandnahmeverfügung erweist sich als rechtmässig. Es kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft verwiesen werden, welchen sich die Beschwerdekammer integral anschliesst (vorne E. 3). Diesen ist nur wenig beizufügen: Soweit sich die Beschwerdeführerin in ihren Eingaben überhaupt mit den streitgegenständigen Fragen auseinandersetzt, gelingt es ihr nicht, eine plausible Tatsa-

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 136 StPO; Art. 29 Abs. 3 der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]) ist mit Blick auf soeben Ausgeführtes (E. 6.2) wegen Aussichtslosigkeit des Beschwerdeverfahrens abzuweisen. Da die Aufwendungen der nicht anwaltlich vertretenen Beschuldigten 2 im Beschwerdeverfahren als marginal zu bezeichnen sind und sie überdies ihre Eingabe auf offiziellem Papier des Sozialdienstes H.\_\_\_\_\_ tätigte, wird auf die Ausrichtung einer Entschädigung an sie verzichtet (Art. 430 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO)

7 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.